

## LIEBE LESERSCHAFT

Die Universität Lausanne hat Lukas Pfisterer für seine Dissertation mit dem Titel «Verwaltungsverordnungen des Bundes» den Dokortitel mit der Bewertung magna cum laude verliehen.

Wir gratulieren ihm herzlich zu diesem tollen Erfolg.

Dr. iur. Peter Voser  
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher  
Rechtsanwalt, Notar  
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk  
Rechtsanwalt, Notar  
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer  
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff  
Rechtsanwalt  
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann  
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz  
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger  
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter  
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek  
Rechtsanwältin  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer  
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber  
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:  
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer  
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19  
AZ Hochhaus  
CH-5401 Baden  
Telefon 056 203 10 20  
Telefax 056 222 29 58  
Postcheck 50-414-4  
MwSt-Nr. 422 629  
info@voser-law.ch  
www.voser-law.ch

## Ein liberales Urgestein tritt ab

Unser Rechtskonsulent, Thomas Pfisterer, hat auf Ende dieser Legislaturperiode seinen «Letzten» im Ständerat. Mit ihm tritt ein homo politicus von der Bühne ab, der unserem Land – und insbesondere auch dem Kanton Aargau – zeitlebens in allen drei Gewalten diente: Er war Verwaltungsgerichtspräsident des Kantons Aargau, Bundesrichter in Lausanne, Mitglied des Aargauer Verfassungsrats, Regierungsrat, Landammann 1994/95 und 1999/2000, Ständerat des Kantons Aargau 1999–2007, Dozent an der HTL Brugg-Windisch und später Titularprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität St. Gallen.



Dr. iur. Thomas Pfisterer

Thomas Pfisterer konnte seine Erfahrung aus den drei Staatsgewalten im Ständerat ganz besonders nutzbringend einsetzen: Auch als Politiker hat er sich jeweils – wie ein Richter – die Argumente beider Seiten angehört, und als Staatsrechtler war er das gefragte und beachtete juristische Gewissen, welches den Ständerat zur Einhaltung von Verfassungs- und Völkerrecht motivierte. Nicht mit dem Kopf durch die Wand, sondern rasche, bessere und billigere Lösungen nach dem Motto «konferieren statt prozessieren» war für Thomas Pfisterer ein wichtiges politisches Leitmotiv; insbesondere der rasche Ausbau der dritten Baregg-Röhre ist seinem mediatorischen Geschick als seinerzeitiger Baudirektor des Kantons Aargau zu verdanken. Einen Grossteil seiner «ausserberuflichen» Zeit verbrachte Thomas Pfisterer im Militärdienst, zuletzt als Stabschef der Aargauer Grenzbrigade 5 und im Armeestab.

Wir sind beeindruckt von der grossen politischen Leistung von Thomas Pfisterer und danken ihm für sein enormes und erfolgreiches Engagement im Dienste unseres Landes. Wir freuen uns, dass Thomas Pfisterer nun vermehrt Zeit für seine juristische Arbeit in unserer Kanzlei verbleibt. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung ist er spezialisiert auf die Beratungen der öffentlichen Hand in Bau- und Raumplanungsangelegenheiten sowie bei der Beratung von Klienten, die ihre Vorhaben wenn immer möglich ohne strittige Verfahren umsetzen möchten.

## Das neue GmbH-Recht und Änderungen im Aktienrecht

Am 1. Januar 2008 treten das neue GmbH-Recht, diverse Änderungen im Obligationenrecht und das neue Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen und Neuerungen im GmbH-, Aktien- und Firmenrecht sowie betreffend Revisionsstelle.

### GmbH-Recht

Für die Gründung einer GmbH genügt ab 1. Januar 2008 ein Gesellschafter. Das Stammkapital der GmbH muss weiterhin mindestens 20'000.– Franken betragen. Gegen oben ist die Höhe dagegen nicht mehr beschränkt (bisher 2 Millionen Franken). Neu ist der Mindestnennwert einer Stammeinlage 100.– Franken (bisher 1'000.– Franken oder ein Vielfaches von 1'000.– Franken). Jeder Gesellschafter hatte bis anhin die Möglichkeit, nur die Hälfte seiner Stammeinlage zu leisten. Neu ist diese von Anfang an voll einzubezahlen. Dadurch entfällt die subsidiäre persönliche Haftung der Gesellschafter für den nicht einbezahlten Teil der Stammeinlage. Bei denjenigen Gesellschaften, die am 1. Januar 2008 kein voll einbezahltes Stammkapital haben, müssen die Gesellschafter innert zwei Jahren ihre Einlagen vollständig leisten.

Für Sacheinlagen, Sachübernahmen und besondere Vorteile bei der Gründung und der Kapitalerhöhung sind neu die aktienrechtlichen Vorschriften anwendbar, d.h. die Gesellschafter müssen

inskünftig einen Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsbericht abgeben, und die Revisionsstelle hat anschliessend zu prüfen, ob dieser Bericht vollständig und richtig ist.

Die Übertragung eines Stammanteils kann ab 1. Januar 2008 durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien erfolgen. Ein Gesellschafter kann neu mehrere Stammanteile besitzen, so dass die Statuten bei einer Übertragung nicht mehr angepasst werden müssen.

### Aktienrecht

Die Gründung einer Ein-Mann-Aktiengesellschaft ist neu zulässig. Beabsichtigte Sachübernahmen müssen nur noch in den Statuten und im Handelsregister offen gelegt werden, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahe stehenden Person übernommen wird.

Ein Verwaltungsrat muss ab 1. Januar 2008 nicht mehr Aktionär sein und weder in der Schweiz Wohnsitz haben noch Schweizer bzw. EU-Bürger sein. Es genügt, wenn die AG über einen in der Schweiz wohnenden Vertreter verfügt (z.B. einen Direktor).

Schliesst jemand als Vertreter der Gesellschaft mit sich selber ein Geschäft ab (Selbstkontrahierung) oder schliesst er als Vertreter zweier Gesellschaften zwischen diesen beiden Gesellschaften ein Geschäft ab

(Doppelvertretung), so ist neu bei einer Leistung über 1'000.– Franken ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

### Firmenrecht

Jede AG, GmbH und Genossenschaft muss in der Firma neu die Rechtsform angeben. Bestehende Gesellschaften haben ihre Firma innert zwei Jahren den neuen Bestimmungen anzupassen. In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert angegeben werden, wobei zusätzliche Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen und ähnliche Angaben verwendet werden können.

### Revisionsstelle

Neu müssen grundsätzlich alle Gesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) eine Revisionsstelle haben und ihre Jahresrechnung einer Prüfung unterziehen. Eine Gesellschaft kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf eine Revisionsstelle und damit auf eine Revision verzichten, wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, eine Bilanzsumme von weniger als zehn Millionen Franken und einen Umsatz von weniger als zwanzig Millionen Franken aufweist.

«Ich bin kein Berufsverbrecher,  
sondern gelernter Lackierer,  
und stehle nur zeitweilig,  
so aus Gewohnheit»